

Zuwendungsvertrag (staatliche Beihilfen)

Zuwendungsvertrag Nr.
Für die Umsetzung des Projekts [Projekttitle]
Gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses Nr. vom [TT.MM.JJJJ]
....., im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020
geschlossen zwischen:

dem Minister für Investitionen und Entwicklung,

mit Sitz: Wspólna 2/4, 00-926 Warszawa, Polen,

als Verwaltungsbehörde des Kooperationsprogramms [INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020] han-
delnd,

nachstehend „Verwaltungsbehörde“ oder „Minister“ genannt,

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der das Ministerium vertretenden Person]
.....

auf Grundlage der Vollmacht vom, die die Anlage Nr. zum Zuwen-
dungsvertrag darstellt sowie auf Grundlage der Vollmacht vom, die die Anlage Nr..
..... zum Zuwendungsvertrag darstellt,

sowie

[voller Name des federführenden Begünstigten]

mit Sitz: [vollständige Anschrift].....
[Identifizierungsdaten des federführenden Begünstigten¹]

Name und Anschrift des Kreditinstituts:
Bankleitzahl (BIC oder SWIFT):
IBAN:

nachstehend „federführender Begünstigter“ genannt

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der den federführenden Begünstigten vertretenden
Person]....., auf Grundlage von vom, was die Anlage
Nr. zum Zuwendungsvertrag darstellt,

gemeinsam „Parteien“ genannt,

nachstehend „Zuwendungsvertrag“ genannt.

Die Parteien vereinbaren, wie folgt:

¹ Entsprechend: Steuernummer NIP (oder gleichwertig) oder Unternehmensnummer REGON, Nationales Gerichtsregister KRS
(sofern der Träger registerpflichtig ist; oder gleichwertig), Umsatzsteuernummer (oder gleichwertig).

§ 1.

DEFINITIONEN

Unter den im Zuwendungsvertrag genannten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

- 1) „gültiges Programmhandbuch“ – das vom Begleitausschuss beschlossene Dokument, dessen Änderungen ebenfalls vom Begleitausschuss genehmigt werden, das die Grundsätze der Projektvorbereitung, -umsetzung, -begleitung und -abrechnung sowie seiner Dauerhaftigkeit beinhaltet. Der federführende Begünstigte hat Zugang zum gültigen Programmhandbuch und wird über die Programmwebseite von seinen Änderungen und der Frist, ab der die neue Fassung des Programmhandbuchs gilt, unverzüglich informiert;
- 2) „federführender Begünstigter“ – der im Projektantrag genannte, den Zuwendungsvertrag unterzeichnende und für die finanzielle und sachliche Umsetzung des Projekts verantwortliche Träger;
- 3) „Projektpartner“ – der im Projektantrag genannte Träger, der am Projekt beteiligt und mit dem federführenden Begünstigten mit einem Partnerschaftsvertrag über die Projektumsetzung gebunden ist;
- 4) „Zentrales IT-System“ – IT-System, das die Programmdurchführung unterstützt und für dessen Aufbau und Funktion der für Regionalentwicklung zuständige Minister verantwortlich ist;
- 5) „Projektfortschrittsbericht“ – der vom federführenden Begünstigten bzw. vom Projektpartner bei der Kontrollinstanz nach den im gültigen Programmhandbuch sowie im Zuwendungsvertrag bestimmten Grundsätzen eingereichte Auszahlungsantrag, der den Fortschritt bei der Umsetzung des vom jeweiligen Projektpartner bzw. federführenden Begünstigten realisierten Projektteils abbildet;
- 6) „Förderung“ – aus dem EFRE stammende Finanzmittel;
- 7) „Programmdokumente“ – von der Verwaltungsbehörde bzw. vom Begleitausschuss genehmigte Dokumente, die auf die Programmdurchführung Anwendung finden;
- 8) „EFRE“ – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung;
- 9) „elektronische Fassungen der Dokumente“ – Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form existieren, oder ihre Kopien, elektronische Originaldokumente, die auch eine Papierversion haben, sowie Scans und Fotokopien von originalen Papierdokumenten, die vom federführenden Begünstigten bzw. vom Projektpartner gemäß den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Anforderungen beschrieben wurden;
- 10) „Begleitausschuss“ – der im Art. 47 der ESIF-Verordnung genannte Begleitausschuss;
- 11) „Kontrollinstanz“ – der im Art. 23 Abs. 4 der ETZ-Verordnung genannte Prüfer;
- 12) „Finanzkorrektur“ – der Betrag, um den die Förderung für das Projekt im Zusammenhang mit einer im bestätigten Projektfortschrittsbericht bzw. Auszahlungsantrag für das Projekt festgestellten Unregelmäßigkeit reduziert wird;
- 13) „direkte Personalkosten“ – die Kosten des in die Projektumsetzung direkt engagierten Personals, abgerechnet im Rahmen der Ausgabenkategorie: Personalkosten;
- 14) „indirekte Kosten“ – die zur Umsetzung des Projekts unabdingbaren Kosten, die allerdings seinen Hauptgegenstand nicht direkt betreffen; Diese Kosten sind im gültigen Programmhandbuch im Rahmen der Ausgabenkategorie: Büro- und Verwaltungskosten definiert;
- 15) „nationale Kofinanzierung“ – Eigenanteil des federführenden Begünstigten sowie der Projektpartner an den Gesamtkosten des Projekts, der im Projektantrag bestimmt wird und die Summe der nationalen – öffentlichen und privaten Mittel ist;
- 16) „Pauschalbetrag“ – die Förderung in der im Art. 67 Pkt. 1 Ziff. c der ESIF-Verordnung genannten Form;

- 17) „zustehende Förderung“ – Finanzmittel aus dem EFRE, die auf Grundlage der vorgelegten und genehmigten förderfähigen Ausgaben zur Auszahlung an den federführenden Begünstigten qualifiziert werden;
- 18) „Unregelmäßigkeiten“ – die im Art. 2 Pkt. 36 der ESIF-Verordnung genannte Unregelmäßigkeit;
- 19) „De-minimis-Beihilfen“ – Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission (EU) vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013), S. 1);
- 20) „Staatliche Beihilfen“ - Beihilfen im Sinne der Verordnung 651/2014 der Kommission (EU) vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1, mit späteren Änderungen);
- 21) „Kooperationsprogramm“ – das Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020, genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI 2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015;
- 22) „Projekt“ – ein Vorhaben, das die Erreichung des angesetzten, mit den im Projektantrag bestimmten Output-Indikatoren definierten Ziels anstrebt und im Rahmen des Kooperationsprogramms auf Grundlage des Zuwendungsvertrags umgesetzt wird;
- 23) „Konto des federführenden Begünstigten“ – das im Kopf des Zuwendungsvertrages bezeichnete Bankkonto, auf das die Förderung überwiesen wird;
- 24) „Konto des Kooperationsprogramms“ – Bankkonto, auf dem die von der Europäischen Kommission für den Bedarf des Kooperationsprogramms überwiesenen EFRE-Finanzmittel gesammelt werden;
- 25) „ETZ-Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)" (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 259, mit späteren Änderungen);
- 26) „ESIF-Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 320, mit späteren Änderungen);
- 27) „SL2014“ – die Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems, die die Anforderungen des Art. 122 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 Ziff. d der ESIF-Verordnung sowie des Art. 24 der delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU L 138 vom 13.05.2014, S. 5, mit späteren Änderungen) erfüllt und den laufenden Prozess der Verwaltung, Begleitung und Bewertung des Kooperationsprogramms unterstützt, in der Daten zu umgesetzten Projekten aufgezeichnet und gespeichert werden sowie den Projektpartnern und federführenden Begünstigten ermöglicht, die umgesetzten Projekte abzurechnen;

- 28) „Pauschalsatz“ – die Förderung in der im Art. 67 Abs. 1 Ziff. d der ESIF-Verordnung genannten Form;
- 29) „Fördersatz“ – der Quotient, der sich aus dem Wert der für das gesamte Projekt gewährten Förderung und dem Wert der gesamten förderfähigen Projektausgaben (die im Projektantrag bestimmt werden) ergibt und in Prozent mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen ausgedrückt wird. Der Fördersatz darf 85,00% der förderfähigen Ausgaben für den federführenden Begünstigten und die einzelnen Projektpartner nicht überschreiten;
- 30) „Programmwebseite“ – die Seite www.plsn.eu;
- 31) „Dauerhaftigkeit“ – Verbot grundsätzlicher Projektänderungen nach Art. 71 der ESIF-Verordnung im Zeitraum von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
- 32) „Partnerschaftsvertrag“ – eine Vereinbarung, die gegenseitige Rechte und Pflichten des federführenden Begünstigten und der Projektpartner hinsichtlich der Projektumsetzung bestimmt;
- 33) „Projektantrag“ – Antrag auf Projektförderung im Rahmen des Kooperationsprogramms mit der Nummer mit allen Anlagen, der vom Begleitausschuss des Kooperationsprogramms am bestätigt wurde und die Anlage Nr. zum Zuwendungsvertrag mit späteren Änderungen darstellt;
- 34) „Auszahlungsantrag“ – Auszahlungsantrag, der vom federführenden Begünstigten an das Gemeinsame Sekretariat nach Bestimmungen des aktuellen Programmhandbuches und des Zuwendungsvertrages gestellt wird und den Fortschritt in der Umsetzung des gesamten Projektes abbildet;
- 35) „Gemeinsames Sekretariat“ – der im Art. 23 Abs. 2 der ETZ-Verordnung genannte Träger;
- 36) „förderfähige Ausgaben“ – Ausgaben oder Kosten, die vom federführenden Begünstigten oder von Projektpartnern im Zusammenhang mit der Projektumsetzung im Rahmen des Kooperationsprogramms gemäß dem Zuwendungsvertrag, den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften im Land des jeweiligen Begünstigten oder der Projektpartner und dem aktuellen Programmhandbuch ordnungsgemäß getätigt werden;
- 37) „nichtförderfähige Ausgabe“ – jede Ausgabe bzw. jeder Kostenpunkt, die/der nicht als förderfähige Ausgabe anerkannt werden kann;
- 38) „rechtsgrundlos getätigte Ausgabe“ – Ausgabe, die im Art. 2 Pkt. 36 der ESIF-Verordnung genannt wird.

§ 2.

GEGENSTAND DES ZUWENDUNGSVERTRAGES

1. Gegenstand des Zuwendungsvertrages ist Bestimmung von Bedingungen zur Übermittlung der Fördermittel für die Projektumsetzung an den Begünstigten durch die Verwaltungsbehörde und die Umsetzung des Projektes durch den federführenden Begünstigten gemäß dem Projektantrag und dem Beschluss des Begleitausschusses.
2. Der Zuwendungsvertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Parteien betreffend die Projektumsetzung im Bereich der Art und Weise sowie der Bedingungen, unter denen die Förderung überreicht und die Begleitung, Auszahlungsbeantragung, Zahlungsübermittlung, Kontrolle und Prüfung, Information und Kommunikation sowie das Projektmanagement realisiert werden.
3. Während der Umsetzung des Projekts sowie seines Dauerhaftigkeitszeitraums handelt der federführende Begünstigte gemäß:
 - 1) den für den federführenden Begünstigten geltenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, insbesondere:
 - a. *der ETZ-Verordnung*;

- b. *der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 289 mit späteren Änderungen);*
 - c. *der ESIF-Verordnung;*
 - d. den Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission, die die ESIF-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die in Ziff. b) genannte Verordnung ergänzen;
 - e. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1);
 - f. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 mit späteren Änderungen, nachfolgend „Verordnung Nr. 651/2014“ genannt);
 - g. Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Entwicklung vom 20. Oktober 2015 über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen und der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit in den Jahren 2014-2020 (Gesetzblatt der Republik Polen, Pos. 1760, mit späteren Änderungen);
 - h. den nationalen Datenschutzvorschriften;
 - i. den Vorschriften des EU- und nationalen Vergaberechts;
- 2) den aktuellen Programmdokumenten, insbesondere:
- a. dem Kooperationsprogramm;
 - b. dem gültigen Programmhandbuch;
- 3) den nationalen und EU-Grundsätzen und -Leitlinien, insbesondere:
- a. *der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU C 179 vom 01.08.2006, S. 2),*
 - b. dem Dokument der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen.
4. Der federführende Begünstigte erklärt, dass er sich mit den oben genannten Dokumenten vertraut gemacht hat, die Art und Weise der Zurverfügungstellung der Änderungen dieser Dokumente sowie den Umstand zur Kenntnis nimmt, dass die vor dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages begonnene Projektumsetzung Gegenstand einer Überprüfung nach § 9 und 10 des Zuwendungsvertrages darstellt.
5. Der federführende Begünstigte bestätigt die Richtigkeit der Angaben in diesem Zuwendungsvertrag und in Anlagen, die Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind.
6. Der federführende Begünstigte gewährleistet, dass alle Projektpartner sich zur Anwendung der geltenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, der aktuellen Programmdokumente sowie der im Abs. 3 genannten nationalen und EU-Grundsätze und -Leitlinien verpflichten.

7. Der Zuwendungsvertrag lässt Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen durch den federführenden Begünstigten zu. Im Partnerschaftsvertrag kann der federführende Begünstigte Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen auf einen Projektpartner übertragen, der damit seinerseits einen anderen Träger betrauen kann. Dennoch ist der federführende Begünstigte verpflichtet, in den Partnerschaftsvertrag Bestimmungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Gewährung der Beihilfen aufzunehmen.
8. Liegt im Projekt Beihilfe vor, ist die Informationspflicht im Sinne des Art. 9 der Verordnung Nr. 651/2014 in dem Mitgliedsstaat zu erfüllen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.
9. Beim Vorliegen von *De-minimis*-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen werden im Projekt auf Monitoring, Information, darunter Ausstellung von Beihilfeerklärungen sowie Berichterstattung über Gewährung bzw. Nichtgewährung von Beihilfen die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates angewendet, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.
10. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen durch den federführenden begünstigten übermittelt ihm die Verwaltungsbehörde, die Referenznummer des Förderprogramms SA 52267(2018/X)

§ 3.

PARTNERSCHAFTSVERTRAG

1. Der federführende Begünstigte regelt im Partnerschaftsvertrag die gegenseitigen Grundsätze der Kooperation mit den Projektpartnern; Insbesondere definiert er die Aufgaben und Pflichten aus der Projektumsetzung.
2. Der federführende Begünstigte legt dem Gemeinsamen Sekretariat zum [TT.MM.JJJJ, jedoch nicht nach dem im aktuellen Programmhandbuch bestimmten Termin zur Einreichung des ersten Projektfortschrittsberichts], eine beglaubigte Kopie des Kooperationsvertrages vor, der von allen Projektpartnern unterzeichnet wurde.
3. Der Partnerschaftsvertrag beinhaltet Bestimmungen gemäß dem *Mindestumfang eines Partnerschaftsvertrags*, der von der Verwaltungsbehörde erarbeitet und dem federführenden Begünstigten über die Programmwebseite zur Verfügung gestellt wird. Der Partnerschaftsvertrag kann zusätzliche Bestimmungen beinhalten, die zwischen dem federführenden Begünstigten und den Projektpartnern zur Projektumsetzung vereinbart wurden.
4. Im Partnerschaftsvertrag verpflichtet der federführende Begünstigte die Projektpartner insbesondere dazu, während der Umsetzung und Abrechnung ihres Projektteils die Vertragsbestimmungen in folgenden Bereichen anzuwenden:
 - 1) Vertragsgegenstand sowie Kenntnisnahme und Anwendung der im § 2 Abs. 3 genannten Dokumente;
 - 2) Pflichten aus der Gewährung der *De-minimis*-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen (§ 2 Abs. 7 und § 8 Abs. 22-31);
 - 3) Einhaltung der im § 5 genannten Projektlaufzeit in Bezug auf den von den jeweiligen Projektpartner umgesetzten Projektteil;
 - 4) Eigentumsrechte (§ 7);
 - 5) die im § 8 genannten Pflichten;
 - 6) Verifizierung der Ausgaben und Einreichung von Projektfortschrittsberichten, gemäß § 9;
 - 7) Hinnahme des Wechselkursrisikos im Rahmen der Zahlungen für das Projekt (§ 10 Abs. 12);
 - 8) Wiedereinziehung der Mittel (§ 12);

- 9) Kontrollen und Prüfungen (§ 13);
- 10) Information und Kommunikation (§ 14)
- 11) Einhaltung des Vertragsänderungsverfahrens (§ 15);
- 12) Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 20);
- 13) Nutzung des Zentralen IT-Systems (§ 21, ausgenommen Abs. 3).

§ 4.

PROJEKTBUDET

1. Die Förderung für das Projekt beträgt maximal: EUR (in Worten: EUR), wobei der Fördersatz für die jeweiligen Projektpartner im Projektantrag bestimmt ist.
2. Der maximale Wert der gewährten Beihilfen für das Projekt beträgt bis zu EUR (in Worten: EUR), wobei der Wert der förderfähigen Ausgaben und Beihilfeintensität für die jeweiligen Projektpartner in der Anlage Nr. bestimmt wird.
3. Der maximale Wert der gewährten De-minimis-Beihilfen für die jeweiligen Projektpartner, die Aufgaben mit Mitteln, die De-minimis-Beihilfen darstellen, umsetzen, wird in der Anlage Nr. bestimmt.

[Die Abs. 2-3 sind zu entfernen, wenn De-minimis-Beihilfen und staatliche Beihilfen nur auf Ebene II, d.h. durch den federführenden Begünstigten gewährt werden. Die Abs. 2-3 sind beim Vorliegen von De-minimis-Beihilfen und staatlichen Beihilfen auf Ebene I (Gewährung durch die Verwaltungsbehörde) anzuwenden].

4. Die Förderung ist für die Erstattung der im Zusammenhang mit der Projektumsetzung getätigten förderfähigen Ausgaben bestimmt.
5. Der federführende Begünstigte verpflichtet sich im eigenen Namen und im Namen aller Projektpartner, die für die Projektumsetzung bestimmte nationale Kofinanzierung mindestens in der Höhe der Differenz zwischen den gesamten förderfähigen Projektausgaben und der zustehenden Förderung einzubringen.
6. [Die Auszahlung der zustehenden Förderung für das Projekt umfasst die Erstattung der tatsächlich getätigten förderfähigen Ausgaben, die Auszahlung des Pauschalbetrags für Vorbereitungskosten, die Auszahlung der Pauschale für Gemeinkosten bzw. die Auszahlungen der Pauschale für direkte Personalkosten (unzutreffendes entfernen)– gemäß dem im Projektantrag vorgelegten Projektbudget.]
7. Bei Verschiebungen im Projektbudget darf der Wert und Verwendungszweck der staatlichen Beihilfen und/oder De-minimis-Beihilfen, die den einzelnen Projektpartnern im Rahmen des Projekts gewährt worden sind, von den Änderungen nicht betroffen werden,.
8. Sämtliche nichtförderfähigen Ausgaben im Rahmen des Projekts oder rechtsgrundlos getätigten Ausgaben zahlen jeweils der federführende Begünstigte oder die Projektpartner aus Eigenmitteln.
9. Das Projekt wird gemäß dem Projektantrag, einschließlich des darin definierten Projektbudgets, mit späteren nach Maßgabe des § 15 eingeführten Änderungen, und gemäß den aktuellen Programmdokumenten umgesetzt.

§ 5.

PROJEKTLAUFZEIT

Das Projekt wird in folgendem Zeitraum durchgeführt:

- 1) Datum des inhaltlichen Projektbeginns: [Tag/Monat/Jahr];
- 2) Datum des inhaltlichen Projektabschlusses: [Tag/Monat/Jahr];
- 3) Datum der Einreichung des Abschlussauszahlungsantrags für das Projekt:
..... [Tag/Monat/Jahr].

§ 6.

VERANTWORTUNG DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die Sicherstellung einer ordnungs- und fristgemäßen Umsetzung des gesamten Projekts verantwortlich. Der federführende Begünstigte trägt auch die Verantwortung für sämtliche von den Projektpartnern ergriffenen Maßnahmen, deren Ergebnis die Verletzung der aus dem Zuwendungsvertrag und dem Partnerschaftsvertrag resultierenden Pflichten ist.
2. Der federführende Begünstigte trägt die alleinige Verantwortung gegenüber Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung entstanden sind. Der federführende Begünstigte verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der Verwaltungsbehörde für Schäden, die eigens bzw. vom Projektpartner oder irgendeinem Dritten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts verursacht wurden.
3. Verlangt die Verwaltungsbehörde vertragsgemäß nach der Rückzahlung eines Teils bzw. der ganzen Förderung, ist der federführende Begünstigte für die Wiedereinziehung des entsprechenden Betrags der Förderung vom entsprechenden Projektpartner und die Rückzahlung dieses Betrags innerhalb der Frist, die in der von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel bezeichnet wurde, nach den im § 12 bestimmten Grundsätzen, verantwortlich.
4. Wenn regionale Investitionsbeihilfen gewährt werden und der Projektpartner, der Beihilfen erhielt innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Anfangsinvestition, auf die sich der Förderantrag bezieht, eine Verlagerung nach Art. 2 Pkt. 61a der Verordnung Nr. 651/2014 vornimmt, ist der federführende Begünstigte für die Wiedereinziehung des jeweiligen Förderbetrags vom entsprechenden Partner und dessen Rückzahlung nach Maßgabe des § 12 innerhalb der im Schreiben der Verwaltungsbehörde zur Rückforderung der Mittel genannten Frist verpflichtet.

§ 7.

EIGENTUMSRECHT

1. Das Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die ein Projektergebnis darstellen, gehören entsprechend dem federführenden Begünstigten bzw. den Projektpartnern.
2. Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, dass die Outputs und Ergebnisse des Projekts auf eine Weise genutzt werden, die eine umfangreiche Verbreitung der Projektergebnisse und ihre Bereitstellung der Öffentlichkeit gemäß dem Projektantrag garantiert.

§ 8.

SPEZIFISCHE PFLICHTEN DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte versichert, dass er im Rahmen des Projektes keine Doppelförderung förderfähiger Ausgaben aus den Förderfonds der Europäischen Union oder sonstigen Quellen beantragen wird.
2. Der federführende Begünstigte pflegt eine separate Buchungsevidenz bzw. einen separaten Buchungskode für den Bedarf der Projektumsetzung auf eine Weise, die die Identifizierung ei-

- nes jeden Finanzvorgangs im Rahmen des Projekts² nach den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätzen ermöglicht.
3. Der federführende Begünstigte weist in eigenen Projektfortschrittsberichten und im Auszahlungsantrag für das Projekt ausschließlich förderfähige sowie mit dem Projektantrag übereinstimmende Ausgaben auf.
 4. Der Lead-Partner gewährleistet, dass die Öffentlichkeit nach Vorgaben des Art. 115, Abs. 3 der ESIF-Verordnung, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. der EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18) , nachstehend „Durchführungsverordnung“ genannt, und des aktuellen Programmhandbuchs über Mitfinanzierung des Projektes informiert wird.
 5. Der federführende Begünstigte begleitet unter Androhung der im § 16 genannten Sanktionen den Fortschritt der Erreichung durch das Projekt der im Projektantrag definierten Zielwerte der Output-Indikatoren.
 6. Der federführende Begünstigte begleitet regelmäßig den Fortschritt bei der Projektumsetzung gegenüber dem Inhalt des Projektantrags und sonstiger Anlagen zum Projektantrag und informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, Umstände, die die volle Projektumsetzung verzögern oder verhindern, oder die Absicht, die Projektumsetzung aufzugeben.
 7. Der federführende Begünstigte informiert gemäß den im gültigen Programmhandbuch bestimmten spezifischen Grundsätzen das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Umstände, die einen Einfluss auf die Reduzierung förderfähiger Projektausgaben haben, insbesondere über die potenzielle Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sowie Einnahmen, die in der Phase der Bewilligung des im § 4 bestimmten Förderbetrages nicht berücksichtigt wurden.
 8. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Einsparungen im Projekt, insbesondere über Einsparungen, die im Zusammenhang mit durchgeführten und mit der Unterzeichnung eines Vergabevertrags abgeschlossenen Vergabeverfahren entstanden sind.
 9. Der federführende Begünstigte bereitet Vergabeverfahren vor und führt diese durch sowie erteilt Aufträge im Rahmen des Projekts gemäß den Vorschriften des EU- und nationalen Rechts bzw. dem im gültigen Programmhandbuch detailliert bestimmten Wettbewerbsgrundsatz.
 10. Der federführende Begünstigte informiert die zuständige Kontrollinstanz unverzüglich über den Abschluss und jede Änderung des mit dem Auftragnehmer im Rahmen der Projektumsetzung geschlossenen Vergabevertrags.
 11. Der federführende Begünstigte übermittelt der zuständigen Kontrollinstanz die Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Projektteils unverzüglich nach der Auftragsvergabe.
 12. Der federführende Begünstigte erstellt und übermittelt mit einer Frist von [im gültigen Programmhandbuch genannte Zahl der Tage] die im § 9 Abs. 1 genannten eigenen Projektfortschrittsberichte und die im § 10 Abs. 1 genannten Auszahlungsanträge für das Projekt sowie korrigiert die darin festgestellten Fehler und legt entsprechend der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat oder der zuständigen Kontrollinstanz innerhalb der von diesen Institutionen gesetzten Fristen Erläuterungen oder Ergänzungen vor.

² Betrifft nicht die pauschal abgerechneten Kosten.

13. Der federführende Begünstigte stellt der Kontrollinstanz, dem Gemeinsamen Sekretariat oder der Verwaltungsbehörde innerhalb der von diesen Trägern gesetzten Frist Dokumente bereit und erteilt notwendige Erläuterungen.
14. Der federführende Begünstigte kooperiert mit externen Kontrollinstanzen, Prüfern, Evaluatoren und duldet von berechtigten nationalen und EU-Diensten durchgeführte Kontrollen bzw. Prüfungen und begleitet die Umsetzung der Empfehlungen aus diesen Prüfungen und Kontrollen durch die Projektpartner.
15. Der federführende Begünstigte reicht nach Erhalt der Förderung von der Verwaltungsbehörde den entsprechenden Teil der Fördermittel an die anderen Projektpartner in der Höhe weiter, die aus den im § 10 Abs. 1 genannten Projektfortschrittsberichten resultiert. Die Weitergabe erfolgt ohne unnötige Verzögerung und ohne Abschlüge.
16. Der federführende Begünstigte informiert die Verwaltungsbehörde unverzüglich über einer Änderung seines eigenen Rechtsstatus oder eines seiner Projektpartner, die eine Nichterfüllung der im Kooperationsprogramm bestimmten Anforderungen in Bezug auf den federführenden Begünstigten oder den Projektpartner zur Folge hat.
17. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde unverzüglich über der Insolvenz, Liquidation oder Konkurs eines der Projektpartner.
18. Gemäß Artikel 71 und Artikel 140 der ESIF-Verordnung bewahrt der federführende Begünstigte Unterlagen über die Projektumsetzung auf. Wenn im Projekt keine Infrastrukturinvestitionen oder produktive Investitionen vorliegen, sind alle Unterlagen innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab dem 31. Dezember nach dem Tag zur Verfügung zu stellen, an dem die Rechnungslegung mit letzten Ausgaben im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Projekt bei der Europäischen Kommission erfolgte. Wenn im Projekt Infrastrukturinvestitionen oder produktive Investitionen vorliegen, sind alle Unterlagen innerhalb einer Frist von mindestens 5 Jahren ab der Abschlusszahlung im Projekt oder innerhalb von 2 Jahren ab dem 31. Dezember nach dem Tag zur Verfügung zu stellen, an dem die Rechnungslegung mit letzten Ausgaben im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Projekt bei der Europäischen Kommission erfolgte, wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, Unterlagen über *De-minimis*-Beihilfen oder staatliche Beihilfen im Projekt über den Zeitraum von 10 Jahren ab Tag ihrer Gewährung unter Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit aufzubewahren, wenn die *De-minimis*-Beihilfen oder staatliche Beihilfen durch den federführenden Begünstigten oder die Projektpartner gewährt wurden.
19. Der federführende Begünstigte ist unter Androhung der im § 17 genannten Sanktionen für die Aufrechterhaltung der Dauerhaftigkeit des Projekts über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde sowie nach den in den Vorschriften des EU-Rechts und im gültigen Programmhandbuch bestimmten Bedingungen verantwortlich.
20. Sollte sich irgendeiner der Projektpartner aus der Projektumsetzung zurückziehen, stellt der federführende Begünstigte in dem Teil, für den dieser Projektpartner verantwortlich war, eine vertragsgemäße Nutzung der im Ergebnis des Projekts entstandenen Outputs sowie die Dauerhaftigkeit des Projekts sicher.
21. Wenn der federführende Begünstigte seinen Pflichten hinsichtlich Auszahlungsbeantragung, Publizität, Kontroll- bzw. Prüfungsbereitschaft nicht nachkommen, kann die Verwaltungsbehörde, unabhängig von ihrem Recht zur Kündigung des Zuwendungsvertrages gemäß § 18, die Zahlungen für das Projekt solange einzustellen, bis der federführende Begünstigte seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
22. Für die Prüfung der Zulässigkeit von *De-minimis*-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen ist (gemäß §2 Abs.7) der Träger verantwortlich, der zur Gewährung von Beihilfen berechtigt ist.
23. Der Antragsteller auf *De-minimis*-Beihilfen hat mit dem Beihilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Kopien von Erklärungen des Beihilfegebers mit Sitz im Gebiet der Republik Polen über *De-minimis*-Beihilfen oder *De-minimis*-Beihilfen für den Agrarsektor oder *De-minimis*-Beihilfen für den Fischereisektor, die er in dem Jahr erhielt, in dem er die Beihilfe beantragt, sowie für 2 vorangegangene Jahre, oder eine Erklärung über die Höhe der in diesem Zeitraum gewährten Beihilfen oder Erklärung über Nichtgewährung dieser Beihilfen im vorgenannten Zeitraum;
 - b) Mitteilungsblatt mit den für die Gewährung der Beihilfe notwendigen Angaben, insbesondere zum Antragsteller und seiner wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Höhe und Zweck von Beihilfen, die er im Zusammenhang mit Ausgaben erhielt, die für die EU-Beihilfe in Betracht kommen und zu deren Deckung die *De-minimis*-Beihilfe verwendet werden soll.
24. Der Antragsteller übermittelt mit dem Beihilfeantrag ein Mitteilungsblatt mit Angaben zum Antragsteller und seiner wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Informationen über empfangene Beihilfen, insbesondere mit Angaben zum Datum und Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen sowie deren Form und Zweck, oder legt eine Erklärung über Nichtgewährung von Beihilfen vor.
25. Werden im Projekt *De-minimis*-Beihilfen oder staatliche Beihilfen gewährt, ist der Beihilfegeber insbesondere verpflichtet:
- a) dem Beihilfeempfänger zu bescheinigen, dass der gewährte Zuschuss eine *De-minimis*-Beihilfe oder eine *De-minimis*-Beihilfe für den Agrar- oder Fischereisektor darstellt (eine Bescheinigung wird von Amts wegen am Tag der Beihilfegewährung ausgestellt) oder ihm schriftlich mitzuteilen, dass die Beihilfe bei der Europäischen Kommission nicht gemeldet werden muss sowie welche Referenznummer von der Kommission vergeben wurde;
 - b) einen Bericht über die gewährte Beihilfe oder *De-minimis*-Beihilfe oder eine Mitteilung über Nichtgewährung der Beihilfe zu erstellen und weiterzuleiten;
26. Wenn die Höhe der tatsächlich gewährten *De-minimis*-Beihilfe von dem Beihilfebetrug in der unter Abs. 25 Bst. A genannten Bescheinigung abweicht, stellt der Beihilfegeber innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnisnahme eine neue Bescheinigung über die gewährte *De-minimis*-Beihilfe aus. In der neu ausgestellten Bescheinigung wird der richtige Beihilfebetrug ausgewiesen und die Ungültigkeit der letzten Bescheinigung erklärt.
27. Wenn die berechnete Bewilligungsbehörde für *De-minimis*-Beihilfen oder staatliche Beihilfen ihren Sitz in Polen hat, erstellt und übermittelt sie an den Präsidenten des polnischen Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK)³ über die Anwendung SHRIMP einen Bericht über die gewährte Beihilfe oder Nichtgewährung der Beihilfe im Umfang und innerhalb einer Frist, die in der Verordnung nach Maßgabe des Art. 35, Pkt. 1 des Gesetzes vom 30. April 2004 über Verfahren in Beihilfesachen ([poln.] GBl.von 2016, Pos. 1808 einheitlicher Text mit späteren Änderungen) genannt werden.
28. Wenn die berechnete Bewilligungsbehörde für *De-minimis*-Beihilfen oder staatliche Beihilfen ihren Sitz außerhalb Polens hat, erstellt und übermittelt sie innerhalb einer Frist von bis zu 2 Tagen ab Gewährung der Beihilfe mit einer E-Mail an das Gemeinsame Sekretariat einen Bericht über die gewährte Beihilfe in Form einer genau vorgegebenen Excel-Datei.
29. Wenn die berechnete Bewilligungsbehörde für *De-minimis*-Beihilfen oder staatliche Beihilfen mit Sitz außerhalb Polens in dem jeweiligen Kalenderjahr im Projekt keine Beihilfen gewährt hat, übermittelt sie innerhalb einer Frist von bis zu 4 Tagen ab dem Ende des Kalenderjahres mit einer E-Mail an das Gemeinsame Sekretariat eine Mitteilung über Nichtgewährung von Beihilfen in dem jeweiligen Jahr.

³ Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz / Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów.

30. Der Projektpartner oder eine andere berechnigte Bewilligungsbehörde für staatliche Beihilfen oder *De-minimis*-Beihilfen mit Sitz außerhalb Polens übermittelt den Bericht über gewährte Beihilfen oder die Mitteilung über Nichtgewährung von Beihilfen auch an den Lead-Partner.
31. Wenn der Betrag im Bericht über die gewährten Beihilfen geändert wird, erstellt und übermittelt der Beihilfegeber einen aktualisierten Bericht.
32. Wenn die Änderung die Höhe der gewährten *De-minimis*-Beihilfen betrifft, bezieht sich die Verpflichtung im Abs. 31 auf Beihilfen, die im gleichen Jahr, in dem der Beihilfegeber Kenntnis über die Änderung erlangte, oder innerhalb von zwei vorangegangenen Jahren gewährt wurden.
33. Die Erstellung und Übermittlung des aktualisierten Beihilfeberichts erfolgt entsprechend den Vorgaben in den Absätzen 27-30.
34. Detaillierte Informationen und Vorlagen für Unterlagen im Zusammenhang mit *De-minimis*-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen sind auf der Internetseite des Programms zu finden.

§ 9.

EINREICHUNG EINES PROJEKTFORTSCHRITTSBERICHTES UND PRÜFUNG DER AUSGABEN

1. Der federführende Begünstigte legt der zuständigen Kontrollinstanz die eigens erstellten Projektfortschrittsberichte über Umsetzung seines eigenen Projektteils samt Anlagen innerhalb der im Zuwendungsvertrag festgelegten Fristen und nach den dort bestimmten Grundsätzen, nach Maßgabe der Bestimmungen des gültigen Programmhandbuchs vor.
2. Ein Projektfortschrittsbericht wird grundsätzlich für den Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Monaten eingereicht, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums auf den im § 5 Pkt. 1 bestimmten Tag des inhaltlichen Projektbeginns fällt.
3. Die Kontrollinstanz prüft den Projektfortschrittsbericht und die Förderfähigkeit der dort erklärten Ausgaben. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften, Leitlinien oder Verfahren unter Berücksichtigung der Programmgrundsätze.
4. Die Verwaltungsprüfung der Ausgaben des federführenden Begünstigten wird mit Hilfe der Anwendung SL2014 vorgenommen und bezieht sich auf die darin erfassten Daten und vom federführenden Begünstigten vorgelegte Unterlagen.
5. Werden vom Prüfer im Projektfortschrittsbericht Fehler festgestellt:
 - 1) ergänzt er Lücken, korrigiert offensichtliche Flüchtigkeitsfehler und informiert darüber den federführenden Begünstigten;
 - 2) fordert er den federführenden Begünstigten auf, den Projektfortschrittsbericht zu korrigieren bzw. zu ergänzen oder weitere Erklärungen abzugeben.
6. Auf Aufforderung und innerhalb der vom der Kontrollinstanz gesetzten Frist übermittelt der federführende Begünstigte die zur Verifizierung des Projektfortschrittsberichtes notwendigen Unterlagen, korrigiert den Projektfortschrittsbericht, beseitigt Fehler oder gibt weitere Erklärungen ab bzw. nimmt Ergänzungen vor.
7. Werden indirekte Kosten mit einem Pauschalsatz abgerechnet, wird ihre Höhe von der Kontrollinstanz in jedem Projektfortschrittsbericht unter Berücksichtigung des im Projektantrag bestimmten Prozentsatzes und des Werts in dem jeweiligen Projektfortschrittsbericht bestätigter, förderfähiger direkter Personalkosten des federführenden Begünstigten bestätigt.
8. Werden direkte Personalkosten mit einem Pauschalsatz abgerechnet, wird ihre Höhe von der Kontrollinstanz in jedem Projektfortschrittsbericht unter Berücksichtigung des im Projektantrag bestimmten Prozentsatzes und des Werts in dem jeweiligen Projektfortschrittsbericht bestätigter förderfähiger sonstiger Direktkosten außer Personalkosten des federführenden Begünstigten bestätigt.

9. Wird während der Prüfung des Projektfortschrittsberichtes festgestellt, dass die nationalen oder EU-Vorschriften bzw. die im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätze betreffend die Projektumsetzung, insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe oder der Einhaltung des im gültigen Programmhandbuch detailliert beschriebenen Wettbewerbsgrundsatzes verletzt wurden, können die entsprechenden Ausgaben vollständig bzw. teilweise als rechtsgrundlos getätigte Ausgaben anerkannt und von der Kontrollinstanz im Projektfortschrittsbericht gemindert werden. Dies betrifft auch die vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrages getätigten Ausgaben. Die Feststellung der Höhe der im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe oder hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes rechtsgrundlos getätigten Ausgaben erfolgt nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bzw. Grundsätzen. Wurden im Mitgliedstaat keine einschlägigen Vorschriften bzw. Grundsätze erlassen, wird auf die Feststellung der Höhe der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben das aktuelle Dokument der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen angewendet.
10. Die Vorgehensweise bei Feststellung von rechtsgrundlos getätigten Ausgaben regelt das gültige Programmhandbuch bzw. nationale Vorschriften zu Ausgabenkorrekturen und Festsetzung von Finanzkorrekturen, sofern diese im Mitgliedstaat erlassen wurden.
11. Nettoeinnahmen, die in dem jeweiligen Berichtszeitraum infolge der Umsetzung des durch den federführenden Begünstigten durchgeführten Projektteils erwirtschaftet und bei der Bewilligung der Fördermittel für das Projekt nicht berücksichtigt werden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und die dem federführenden Begünstigten zustehende Förderung.
12. Die Kontrollinstanz übermittelt nach den Grundsätzen des aktuellen Programmhandbuchs dem Begünstigten das Ergebnis der Prüfung des Projektfortschrittsberichtes mit dem als förderfähig anerkannten Betrag und dem Betrag der bewilligten Förderung.

§ 10.

ÜBERWEISUNG DER FÖRDERUNG FÜR DAS PROJEKT

1. Der federführende Begünstigte erstellt den Auszahlungsantrag für das Projekt auf Grundlage der Projektfortschrittsberichte und reicht ihn über die SL2014 beim Gemeinsamen Sekretariat nach den im Zuwendungsvertrag und im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätzen ein.
2. Der Auszahlungsantrag für das Projekt wird grundsätzlich für den Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Monaten gestellt, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums auf den im § 5 Pkt. 1 bestimmten Tag des inhaltlichen Projektbeginns fällt.
3. Das Gemeinsame Sekretariat kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Risiko des Mittelverfalls aufgrund der n+3-Regel den federführenden Begünstigten auffordern, einen zusätzlichen Zahlungsantrag im Projekt für einen von der geltenden Praxis abweichenden Berichtszeitraum zu stellen. In diesen Fällen stellt der federführende Begünstigte den Auszahlungsantrag nach Vorgaben des Gemeinsamen Sekretariats.
4. Der federführende Begünstigte kann in begründeten Fällen zur Sicherstellung der möglichst effektiven Projektumsetzung beim Gemeinsamen Sekretariat beantragen, einen zusätzlichen Auszahlungsantrag im Projekt für einen von der geltenden Praxis abweichenden Berichtszeitraum einzureichen.
5. Der federführende Begünstigte stellt gemäß der Frist im § 5 Ziff. 3 und nach Vorgaben des gültigen Programmhandbuches an das Gemeinsame Sekretariat den Antrag auf Abschlusszahlung im Projekt.
6. Wird das Projekt innerhalb eines Berichtszeitraums ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung abgeschlossen, stellt der federführende Begünstigte ausschließlich den Abschlussauszahlungsantrag für das Projekt.

7. Das Gemeinsame Sekretariat prüft den Auszahlungsantrag für das Projekt mit Hilfe der SL2014 und der in der Anwendung erfassten Daten sowie der vom federführenden Begünstigten vorgelegten Unterlagen.
8. Werden vom Gemeinsamen Sekretariat im Auszahlungsantrag für das Projekt Fehler festgestellt:
 - 1) ergänzt es Lücken, korrigiert offensichtliche Flüchtigkeitsfehler und informiert darüber den federführenden Begünstigten,
 - 2) fordert er den federführenden Begünstigten auf, den Projektfortschrittsbericht innerhalb der vom Gemeinsamen Sekretariat gesetzten Frist zu korrigieren bzw. zu ergänzen oder weitere Erklärungen abzugeben.
9. Nach Bestätigung des Auszahlungsantrags für das Projekt und Ausstellung des Zahlungsanweisung durch das Gemeinsame Sekretariat überweist die Verwaltungsbehörde die im Auszahlungsantrag für das Projekt bewilligte Förderung vom Bankkonto des Kooperationsprogramms auf das Bankkonto des federführenden Begünstigten.
10. Der Betrag der Zahlungsanweisung kann gemindert werden, wenn eine Rückforderung der Fördermittel oder eine Zinsforderung nach § 12 Abs. 8 aufgrund einer Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel nach Grundsätzen im § 12 Abs. 4, 6, 7 und 9, besteht.
11. Die im bestätigten Auszahlungsantrag bewilligte Förderung für das Projekt wird vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit auf dem Konto des Kooperationsprogramms auf das Bankkonto des federführenden Begünstigten überwiesen.
12. Die im bestätigten Auszahlungsantrag bewilligte Förderung für das Projekt wird in Euro überwiesen. Das Wechselkursrisiko trägt der federführende Begünstigte.
13. Die bewilligte Förderung wird innerhalb von 90 Kalendertagen ab Übermittlung des Auszahlungsantrages an das Gemeinsame Sekretariat vorbehaltlich Abs. 11 überwiesen. Die Verwaltungsbehörde kann die Zahlungsfrist bei schriftlicher Unterrichtung des federführenden Begünstigten und nach Angabe von Gründen aussetzen, wenn:
 - 1) der Betrag im Auszahlungsantrag dem Begünstigten nicht zusteht, keine gültigen Unterlagen zur Bestätigung des Antrags vorgelegt werden oder
 - 2) eine Ermittlungen wegen etwaiger Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der betreffenden Ausgaben aufgenommen werden.
14. Die Gesamtsumme der Fördermittel, die an den federführenden Begünstigten aus allen Auszahlungsanträgen im Projekt gezahlt werden, darf die Summe der Förderung und den Fördersatz nach § 4 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 11.

MINDERUNGEN UND VORNAHME VON FINANZKORREKTUREN DURCH DIE VERWALTUNGSBEHÖRDE

1. Werden von der Verwaltungsbehörde vor der Auszahlung der Förderung nichtförderfähige Ausgaben, rechtsgrundlos getätigte Ausgaben oder die Verletzung der Vertragsbestimmungen festgestellt, kann die Verwaltungsbehörde die zustehende Förderung mindern. Die Feststellung kann die vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrages getätigten Ausgaben betreffen. In einem solchen Fall übermittelt die Verwaltungsbehörde dem federführenden Begünstigten eine schriftliche Information über die getroffenen Feststellungen.
2. Stellt die Verwaltungsbehörde nach Bewilligung eines Zahlungsantrags fest, dass nicht förderfähige Ausgaben bzw. Ausgaben nicht ordnungsgemäß getätigt oder die im Zuwendungsvertrag vereinbarten Bestimmungen verletzt, oder aber Fördermittel unberechtigt oder in übermäßiger Höhe beansprucht wurden, kann die Verwaltungsbehörde eine Korrektur vornehmen und ein Verfahren zum Wiedereinzug dieser Mittel einleiten. In diesem Falle teilt die Verwal-

tungsbehörde ihre Feststellungen dem federführenden Begünstigten schriftlich mit, wobei die Feststellungen der Verwaltungsbehörde ebenso auf Ausgaben bezogen werden können, die vor Vertragsabschluss getätigt wurden.

3. Ist der federführende Begünstigte mit den im Abs. 1 bzw. 2 genannten Feststellungen der Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er Einspruch in dem im § 19 Abs. 2-3 sowie Abs. 6-8 bestimmten Verfahren erheben.
4. Wurden die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergriffen und Feststellungen gemäß Abs. 1 getroffen und von der Verwaltungsbehörde bestätigt, mindert sie die Höhe der förderfähigen Ausgaben sowie den bewilligten Förderbetrag. Wurden von der Verwaltungsbehörde die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergriffen und Feststellungen gemäß Abs. 2 getroffen und entsprechend bestätigt, fordert diese den federführenden Begünstigten zur Rückerstattung der Fördermittel gemäß § 12 Abs. 1 auf.

§ 12.

WIEDEREINZIEHUNG DER MITTEL

1. Wurden im Projekt wegen nicht förderfähiger bzw. rechtsgrundlos getätigten Ausgaben Fördermittel ausbezahlt, oder wurde gegen Bestimmungen des Zuwendungsvertrags verstoßen, oder wurden Fördermittel unberechtigt oder in übermäßiger Höhe beansprucht, fordert die Verwaltungsbehörde den federführenden Begünstigten zur Rückzahlung der unberechtigt erhaltenen Mittel, entsprechend anteilig oder zur Gänze, auf, und der federführende Begünstigte zahlt unberechtigt erhaltenen Mittel zurück. Dies betrifft ebenso Ausgaben, die vor Vertragsabschluss getätigt wurden.
2. Die Verwaltungsbehörde kann nach Art. 122 Abs. 2 der ESI-Verordnung von der Wiedereinzahlung der erhaltenen Förderung absehen, wenn die Hauptforderung einen Betrag von 250 Euro nicht übersteigt.
3. Der federführende Begünstigte zahlt die Mittel gemäß der von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel zurück. In der Aufforderung werden der fällige Rückerstattungsbetrag einschl. Begründung, Zahlungsfrist sowie Kontonummer, auf die der Betrag überwiesen werden soll, genannt. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde die Zahlungsfrist verlängern.
4. Kommt der federführende Begünstigte der in Abs. 1 genannten Aufforderung zur Rückerstattung von Fördermitteln binnen der in ihr benannten Frist nicht nach, reduziert die Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich Abs. 7, die zustehende Förderung aus dem nächsten Zahlungsantrag für das Projekt um den zurückzuzahlenden Betrag samt der im Abs. 8 genannten Zinsen. Übersteigt der Betrag der Forderung die zustehende Förderung aus nächsten Zahlungsanträgen für das Projekt, kann die Verwaltungsbehörde weitere Schritte gegenüber dem federführenden Begünstigten mit dem Ziel ergreifen, die ausstehenden Mittel, vorbehaltlich Abs. 7, wieder einzuziehen.
5. Wurde die Notwendigkeit der Wiedereinzahlung der Förderung aus den im Abs. 1 genannten Ausgaben festgestellt, zeigt die Verwaltungsbehörde in der im Abs. 1 genannten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel auf, von welchem Projektpartner der federführende Begünstigte die Mittel wieder einzuziehen soll.
6. Ist der federführende Begünstigte nicht imstande, innerhalb der in der für den Projektpartner ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel gesetzten Frist für die Rückzahlung, die Mittel wieder einzuziehen, informiert er darüber die Verwaltungsbehörde elektronisch oder schriftlich und stellt erneut eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel für den Projektpartner aus. Die gesamte Frist der beiden an den Projektpartner gerichteten Aufforderungen zur Rückzahlung läuft ab dem Tag des Erhalts der Aufforderung vom federführenden Begünstigten und darf 20 Tage nicht unterschreiten. Ist der federführende Begünstigte nicht imstande, nach Ablauf der für die Rückzahlung in der erneuten für den Projektpartner ausgestellten Auf-

forderung zur Rückzahlung der Mittel gesetzt Frist die Mittel wiedereinzuziehen, informiert er darüber die Verwaltungsbehörde elektronisch oder schriftlich.

7. Wenn der Lead-Partner im Abs. 6 genannte Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde übermittelt, kann die Verwaltungsbehörde von Maßnahmen nach Abs. 4 Abstand nehmen. In diesem Fall mindert die Verwaltungsbehörde den Auszahlungsbetrag der vorgesehenen Förderung in den folgenden Auszahlungsanträgen um den fälligen Betrag samt den nach Abs. 8 anfallenden Zinsen, wobei die Minderung in den folgenden Auszahlungsanträgen den vorgesehenen Betrag für den Partner betrifft, bei dem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.
8. Die Zinsen werden für jeden Tag, ab dem Folgetag nach Ende der Frist, die in der im Abs. 1 genannten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel gesetzt wird, und bis zu dem Tag berechnet, an dem die durch den federführenden Begünstigten eingezahlten Mittel auf dem Konto des Kooperationsprogramms eingehen oder im Falle der Reduzierung der Auszahlung der zustehenden Förderung aus nächsten Auszahlungsanträgen für das Projekt um den fälligen Betrag samt Zinsen bis zum Tag bemessen, an dem der Förderbetrag aus dem zu mindernden Auszahlungsantrag ausgezahlt wird. Der Zinssatz liegt bei 1,5 %-Pkt. über dem von der Europäischen Zentralbank in ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften angewandten Basiszinssatz am ersten Werktag im Monat, auf den die Zahlungsfrist fällt.
9. Auf Antrag des federführenden Begünstigten kann die Förderung für das Projekt um den zurückzuzahlenden Betrag reduziert werden.
10. Liegen Voraussetzungen vor, die den Abzug der im Projekt als förderfähig anerkannten Vorsteuer ermöglichen, zahlt der federführende Begünstigte die bisher erstattete Vorsteuer zurück.

§13.

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

1. Der federführende Begünstigte lässt sich der Kontrolle und Prüfung im Bereich der ordnungsgemäßen Umsetzung und der Dauerhaftigkeit des Projekts unterziehen. Die Kontrollen und Prüfungen werden von den zu Kontrolltätigkeiten berechtigten Trägern gemäß den nationalen und EU-Regelungen und aktuellen Programmdokumenten durchgeführt.
2. Der federführende Begünstigte stellt den im Abs. 1 bestimmten Trägern alle mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Dokumente, insbesondere elektronische Dokumentenfassungen sowie die zu ihrer Erstellung dienenden Dokumente im gesamten im § 8 Abs. 18 genannten Zeitraum ihrer Aufbewahrung, zur Verfügung.
3. Der federführende Begünstigte ergreift Korrekturmaßnahmen innerhalb der Fristen, die in den während Kontrollen und Prüfungen ausgesprochenen Prüfungsempfehlungen gesetzt wurden.
4. Der federführende Begünstigte erteilt Stellen, die Kontrollen bzw. Prüfungen vornehmen, Auskünfte über die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen, die im Rahmen des von ihm umgesetzten Projekts von anderen hierzu berechtigten Stellen durchgeführt wurden.

§ 14.

PUBLIZITÄT

1. Sämtliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Projekt werden gemäß den Grundsätzen im Pkt. 2.2. des Anhangs XII zur ESIF-Verordnung, in der Durchführungsverordnung sowie im gültigen Programmhandbuch durchgeführt. Der federführende Begünstigte sowie die übrigen Projektpartner sind insbesondere verpflichtet:
 - 1) alle durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen betreffend das Projekt, alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Projekts beziehen und für die Öffentlichkeit verwendet werden, sowie alle Unterlagen und Materialien für am Projekt teilnehmende Personen und Träger mit dem Logo des Kooperationsprogramms und dem Emblem der Europäischen Union zu versehen;
 - 2) mindestens ein Plakat (Mindestgröße A3) oder entsprechend eine Hinweis- und/oder Erläuterungstafel am Ort der Projektumsetzung anzubringen;
 - 3) eine Beschreibung des Projekts auf der Webseite – wenn eine Webseite existiert – einzustellen;
 - 4) den am Projekt teilnehmenden Personen und Trägern Informationen zu übermitteln, dass das Projekt eine Förderung erhielt;
 - 5) die im Rahmen des Projekts durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu dokumentieren.
2. Werden in irgendeiner Form vom federführenden Begünstigten oder den Projektpartnern irgendwelche Informationen zum Projekt veröffentlicht, deren Inhalt mit der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gemeinsamen Sekretariat weder vereinbart noch abgestimmt wurde, stellt der federführende Begünstigte sicher, dass diese Informationen und Publikationen einen Hinweis enthalten, dass die Verwaltungsbehörde für ihren Inhalt nicht haftet.
3. Der federführende Begünstigte stellt sicher, dass er selbst und die Projektpartner dem Gemeinsamen Sekretariat schriftliche Informationen von den Errungenschaften des Projekts vorlegen.
4. Der federführende Begünstigte übermittelt der Verwaltungsbehörde über das Gemeinsame Sekretariat die vorhandene audiovisuelle Dokumentation aus der Projektumsetzung und willigt in die Verwendung dieser Dokumentation durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat ein.
5. Der federführende Begünstigte willigt in die Veröffentlichung durch die Verwaltungsbehörde und die von ihr benannten Institutionen der im Art. 115 Abs. 2 der ESIF-Verordnung genannten Informationen sowie der audiovisuellen Dokumentation aus der Projektumsetzung, in beliebiger Form und durch beliebige Medien, ein.

§ 15.

VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. Zur Gültigkeit der Änderungen des Zuwendungsvertrages und der Anlagen, die Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind, dürfen diese ausschließlich während der inhaltlichen Umsetzung des Projektes, d.h. bis zum unter § 5 Pkt. 2 genannten Tag sowie nach Maßgabe der im gültigen Programmhandbuch beschriebenen Grundsätze vorbehaltlich § 21 Abs. 8 Pkt. 1, vorgenommen werden.
2. Änderungen im Zuwendungsvertrag sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen.
 - 1) Änderungen in den angesetzten Projektindikatoren dürfen nicht zu Änderungen der Projektziele führen;

- 2) Zu ihrer Gültigkeit bedürfen alle Vertragsänderungen vorbehaltlich Pkt. 3-5 der Schriftform;
 - 3) Änderungen der Anlagen zu diesem Zuwendungsvertrag bedürfen keines Änderungsvertrages, sofern sie keinen direkten Einfluss auf den Inhalt der Vertragsbestimmungen haben
 - 4) Änderungen der Kontonummer und des SWIFT-Codes oder der IBAN-Nummer sowie Änderung des Namens und der Anschrift des Kreditinstituts, bei dem das Projektkonto geführt wird, können ohne Erstellung eines Änderungsvertrages durchgeführt, müssen jedoch vom federführenden Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde schriftlich oder mittels der Anwendung SL2014 angezeigt werden. Wenn der federführende Begünstigte die Verwaltungsbehörde über die Änderung der Bankverbindung nicht unterrichtet, trägt er alle dadurch anfallenden;
 - 5) Änderung des Termins für die Antragstellung auf die Abschlusszahlung im Projekt nach § 5 Pkt. 3 erfolgt ohne Erstellung eines Änderungsvertrages, jedoch nach Zustimmung des Gemeinsamen Sekretariats.
3. Änderungsanträge sind spätestens bis zum vor Abschluss der inhaltlichen Projektumsetzung nach § 5 Pkt. 2 zu stellen. Bei nicht fristgerechter Antragstellung kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

§ 16.

UNANGEMESSENE PROJEKTUMSETZUNG

1. Werden die im Projektantrag bezeichneten Zielwerte der Output-Indikatoren nicht erreicht, kann die Verwaltungsbehörde:
 - 1) den Wert der Förderung entsprechend reduzieren;
 - 2) die Rückzahlung des an den federführenden Begünstigten ausgezahlten Förderbetrags zum Teil oder zur Gänze verlangen.
2. Wenn der federführende Begünstigte die von ihm nicht zu verantwortenden Gründe für die Nichterreichung der im Projektantrag erklärten Zielwerte der Indikatoren ordnungsgemäß belegt und die durch ihn oder einen Projektpartner unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der Indikatoren darstellt, kann die Verwaltungsbehörde von Sanktionen nach Abs. 1 absehen.
3. Wenn der federführende Begünstigte oder Projektpartner das Projektziel erreicht, jedoch das Projekt nicht mit gebührender Sorgfalt umsetzt, kann die Verwaltungsbehörde eine teilweise Rückzahlung des an den federführenden Begünstigten ausgezahlten Förderbetrages fordern. Die Reduzierung kann entsprechend Förderbeträge in allen Ausgabenkategorien mit Ausgaben im Zusammenhang mit Aktivitäten betreffen, die nicht nach den Grundsätzen im Projektantrag durchgeführt werden.

§ 17.

NICHTEINHALTUNG DER DAUERHAFTIGKEIT DES PROJEKTS

1. Wird die Dauerhaftigkeit des Projekts nicht eingehalten, zahlt der federführende Begünstigte die Förderung gemäß § 12 zurück.

§ 18.

AUFLÖSUNG DES ZUWENDUNGSVERTRAGES

1. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, den Zuwendungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Monaten aufzulösen, wenn der federführende Begünstigte:
 - 1) die Förderung auf Grundlage falscher oder unvollständiger Erklärungen, Deklarationen oder Dokumente erhält;
 - 2) die Fördermittel durch Zurückhaltung von Informationen erhält, obwohl er zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet ist und sein Handeln sich auf die Veruntreuung oder unberechtigtes Einbehalten der ausgezahlten Fördermittel richtet;
 - 3) bei der Vertragsumsetzung die nationalen bzw. EU-Vorschriften oder die Bestimmungen der im § 2 Abs. 3 Pkt. 2 und 3 genannten Dokumente nicht einhält;
 - 4) die gewährten Fördermittel wider den Bestimmungszweck bzw. unter Verletzung des EU- und nationalen Rechts, der gültigen Programmdokumente sowie der nationalen und EU-Grundsätze und -Leitlinien bzw. wider die Vertragsbestimmungen zur Gänze oder zum Teil verwendete oder die gesamten gewährten Fördermittel oder ihren Teil zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abrief;
 - 5) nicht imstande ist, die sachliche Projektumsetzung innerhalb der im § 5 Pkt. 2) genannten Frist abzuschließen sowie wenn der Verzug gegenüber den im Projektantrag und in den dazugehörigen Anlagen geplanten Maßnahmen 6 Monate überschreitet;
 - 6) aus selbstverschuldeten Gründen die Projektumsetzung innerhalb von 3 Monaten ab dem im § 5 Pkt. 1 bestimmten Datum des inhaltlichen Projektbeginns nicht begonnen hat;
 - 7) die Projektumsetzung einstellte bzw. das Projekt auf eine vertragswidrige Weise umsetzt;
 - 8) aus selbstverschuldeten Gründen die angesetzten Projektziele nicht erreichte;
 - 9) aus selbstverschuldeten Gründen die beabsichtigten Projektoutputs nicht erreichte;
 - 10) nicht alle gemäß den Vertragsbestimmungen erforderlichen Auszahlungsanträge für das Projekt vorlegte;
 - 11) Kontrolle bzw. Prüfung durch berechnigte Institutionen verweigert;
 - 12) innerhalb der gesetzten Frist keine Maßnahmen zur Korrektur der festgestellten Unregelmäßigkeiten eingeleitet hat;
 - 13) die geforderten Informationen oder Unterlagen nicht vorlegt, obwohl er dazu durch die Verwaltungsbehörde oder andere Kontrollstellen schriftlich und mit Angabe der Frist und rechtlicher Folgen einer Nichterfüllung der Forderung der Verwaltungsbehörde oder anderer berechtigten Kontrollstellen aufgefordert wird;
 - 14) nicht imstande ist, nachzuweisen, dass die Auszahlungsanträge für das Projekt vollständige und korrekte Angaben enthalten, sowie dass die berichteten Ausgaben förderfähig sind;
 - 15) aufgelöst, unter Konkursverwaltung gestellt wird, seine Tätigkeit aussetzt oder gegen ihn ein vergleichbares Verfahren geführt wird;
 - 16) die Verwaltungsbehörde über die Änderung seines Rechtsstaus oder des Rechtsstatus eines der Projektpartner nicht informiert, die eine Nichterfüllung der Programmanforderungen durch federführende Begünstigte und Projektpartner bewirkt;
 - 17) gegen den federführenden Begünstigten oder einen Projektpartner ein Strafverfahren wegen Korruptionsmissbrauchs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union geführt wird.
2. Bei Vertragsauflösung aus den im Abs. 1 genannten Gründen zahlt der federführende Begünstigte die ausgezahlte Förderung gemäß § 12 zurück.

3. Werden von der Europäischen Kommission aus nicht von der Verwaltungsbehörde zu vertretenden Gründen keine EFRE-Mittel zur Verfügung gestellt, behält sich die Verwaltungsbehörde vor, den Zuwendungsvertrag zu kündigen. Dem federführenden Begünstigten stehen in diesem Fall keinerlei Forderungen gegen die Verwaltungsbehörde zu.
4. Treten Umstände auf, die weitere Erfüllung der Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag unmöglich machen, kann der Zuwendungsvertrag bei beiderseitiger Zustimmung durch die Vertragspartner gekündigt werden. Wenn der Zuwendungsvertrag nach beiderseitiger Zustimmung durch die Vertragspartner gekündigt wird, ist der federführende Begünstigte berechtigt, nur den Teil der empfangenen Fördermittel zu behalten, der zur Deckung der Ausgaben im ordnungsgemäß umgesetzten Projektteil genutzt wird. Der Zuwendungsvertrag kann auf schriftlichen Wunsch des federführenden Begünstigten gekündigt werden, wenn der federführende Begünstigte bewilligte Fördermittel zurückzahlt, die nach §12 dieses Zuwendungsvertrages und unter Berücksichtigung des §16 Abs. 2 gezahlt wurden.
5. Unabhängig von Gründen für die Vertragskündigung stellt der federführende Begünstigte innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist einen Antrag auf Abschlusszahlung im Projekt und hat alle mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Unterlagen über den im § 8 Abs. 18 genannten Zeitraum aufzubewahren.

§ 19.

EINWÄNDE

1. Die detaillierten Grundsätze betreffend Einwände gegen Ergebnisse der im Art. 23 *der ETZ-Verordnung* genannten Überprüfung wurden gegebenenfalls in den im gültigen Programmhandbuch genannten nationalen Vorschriften geregelt.
2. Der federführende Begünstigte kann Einwände gegen Feststellungen der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Umsetzung des Zuwendungsvertrags vorbringen, die sich nicht auf die Ergebnisse von Kontrollen nach Art. 23 *ETZ-Verordnung* beziehen, und eine Kündigung des Zuwendungsvertrags, eine Verringerung des Zuwendungsbetrags oder eine Rückforderung von seitens der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsvertrags ausbezahlten Mitteln zur Folge haben.
3. Einwände nach Abs. 2 werden vom federführenden Begünstigten schriftlich der Verwaltungsbehörde binnen einer Frist von 14 Kalendertagen mitgeteilt. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsbehörde an den federführenden Begünstigten.
4. Einwände, die nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist oder Einwände, die nicht den in Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht bearbeitet. Hierüber informiert die Verwaltungsbehörde den federführenden Begünstigten innerhalb von 7 Kalendertagen. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Eingang der erhobenen Einwände bei der Verwaltungsbehörde.
5. Einwände können vom federführenden Begünstigten jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Einwände werden nicht bearbeitet.
6. Gemäß Abs. 3 fristgerecht erhobene sowie den in Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechende Einwände werden von der Verwaltungsbehörde innerhalb von bis zu 14 Kalendertagen bearbeitet. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Eingang der erhobenen Einwände bei der Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 7.
7. Im Rahmen der Bearbeitung von Einwänden kann die Verwaltungsbehörde weitere Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts ergreifen oder die Vorlage von Unterlagen oder zusätzliche Erklärungen verlangen, wobei sie das Verfahren selbst bestimmt. Ergreift die Verwaltungsbehörde während der Bearbeitung der Einwände zusätzliche Maßnahmen hemmt dies die in Abs. 6 genannte Frist. Hierüber setzt die Verwaltungsbehörde den fe-

derführenden Begünstigten unverzüglich in Kenntnis. Nach Abschluss dieser zusätzlichen Maßnahmen läuft die Frist erneut.

8. Die Verwaltungsbehörde informiert den federführenden Begünstigten über die Ergebnisse ihrer Bearbeitung der erhobenen Einwände, wobei sie ihre Stellungnahme begründet. Die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 20.

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten zur Verarbeitung erfolgt kraft einer gesonderten Vereinbarung, die die Anlage Nr. 8 zum Zuwendungsvertrag darstellt.

§ 21.

ZENTRALES IT-SYSTEM

1. Der federführende Begünstigte nutzt zur Abrechnung des umgesetzten Projekts SL2014.
2. Mit der Anwendung SL2014:
 - 1) erstellt und übermittelt der federführende Begünstigte Projektfortschrittsberichte an die zuständige Kontrollinstanz;
 - 2) erfasst er Informationen zum Auszahlungszeitplan im Projekt;
 - 3) erfasst er Informationen zu den geplanten und durchgeführten Vergabeverfahren, den geplanten und erteilten Aufträgen nach dem im Programmhandbuch detailliert beschriebenen Wettbewerbsgrundsatz, Informationen zu abgeschlossenen Verträgen und ausgewählten Auftragnehmern sowie zum Projektpersonal;
 - 4) kommuniziert er mit der zuständigen Kontrollinstanz über das umgesetzte Projekt und übermittelt auf Aufforderung der Kontrollinstanz erforderliche Informationen und elektronische Dokumentenfassungen.
3. Zudem:
 - 1) erstellt und übermittelt der federführende Begünstigte den Auszahlungsantrag an das Gemeinsame Sekretariat;
 - 2) kommuniziert er mit dem Gemeinsamen Sekretariat über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem umgesetzten Projekt und übermittelt auf Aufforderung des Gemeinsamen Sekretariats die geforderten Informationen und elektronische Fassungen von Dokumenten.
4. Die Übermittlung elektronischer Dokumentenfassungen über die SL2014 befreit den federführenden Begünstigten nicht von der Pflicht, diese aufzubewahren. Der federführende Begünstigte bewahrt auch die Originale dieser Dokumente, auf Grundlage derer elektronische Dokumentenfassungen erstellt wurden, auf. Der federführende Begünstigte stellt während der von berechtigten Institutionen durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle sowohl die Originale der Dokumente als auch ihre elektronischen Fassungen zur Verfügung.
5. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben des federführenden Begünstigten im Bereich der Arbeit in der SL2014 sowie die Fristen für die Durchführung der Aufgaben sind im gültigen Programmhandbuch bzw. im Handbuch des Begünstigten SL2014 bestimmt, die auf der Programmwebseite zugänglich sind.
6. Der an der Projektumsetzung beteiligte federführende Begünstigte beauftragt Personen, die mit Hilfe der Anwendung SL2014 für ihn Tätigkeiten im Rahmen der Projektumsetzung ausführen. Die Anmeldung und Änderung oder Aufhebung der Zugriffsrechte auf die SL2014 für die o.g. Personen erfolgt nach dem Verfahren zur Anmeldung von berechtigten Projektmitar-

- beitern und auf Antrag auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsrechte für die berechnigte Person. Aktuelle Fassungen der o.g. Dokumente sind der Internetseite des Programmes zu entnehmen. Die Liste von Personen mit Zugriffsrechten auf die SL2014 und der Antrag auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsrechte für Berechnigte sind Anlage zu diesem Zuwendungsvertrag. Die aktuelle Liste zugriffsberechnigter Personen ist Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages. Für die Änderung der Anlage (d.h. Änderung der Liste der zugriffsberechnigten Personen) ist kein Änderungsvertrag erforderlich.
7. Jede Interaktion zugriffsberechnigter Personen innerhalb der SL2014 ist im rechtlichen Sinne als eine Handlung des federführenden Begünstigten anzusehen.
 8. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem federführenden Begünstigten und der zuständigen Kontrollinstanz sowie dem federführenden Begünstigten und dem Gemeinsamen Sekretariat erfolgt mittels SL2014. Ausnahmen hiervon sind:
 - 1) inhaltliche Änderungen im Zuwendungsvertrag, die den Abschluss eines Änderungsvertrages erfordern,
 - 2) Anträge auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsrechte auf die SL2014 für berechnigte Personen,
 - 3) Vor-Ort-Kontrollen,
 - 4) Rückforderung der Fördermittel nach § 12.
 9. Der federführende Begünstigte und die Verwaltungsbehörde betrachten die in diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Regelungen zu Kommunikation und Datenaustausch mittels der Anwendung SL2014 als rechtsverbindlich und schließen die Anfechtung der Folgen aus der Nutzung der Anwendung aus.
 10. Zugriffsberechnigte Personen des federführenden Begünstigten mit Sitz im Gebiet der Republik Polen nutzen zur Beglaubigung ihrer Interaktionen innerhalb der Anwendung SL2014 das vertrauenswürdige Profil ePUAP oder eine sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat durch die SL2014 überprüft wird. Wenn die Nutzung des vertrauenswürdigen Profils ePUAP aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Beglaubigung mit dem von der Anwendung SL2014 generierten Nutzer-Login und Passwort, wobei die PESEL-Nummer der jeweiligen zugriffsberechnigten Person als Login genutzt wird.
 11. Zugriffsberechnigte Personen des federführenden Begünstigten ohne Sitz im Gebiet der Republik Polen nutzen zur Beglaubigung ihrer Interaktionen innerhalb der Anwendung SL2014 die sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat durch die SL2014 überprüft wird, oder ihre E-Mail und Passwort.
 12. In begründeten Fällen, z.B. bei einer Störung der SL2014, deren Behebung eine termingerechte Einreichung des Projektfortschrittsberichtes oder eines Auszahlungsantrags im Projekt aus Zeitgründen verhindert, reicht der federführende Begünstigte diese Unterlagen in Papierform nach dem auf der Internetseite des Programmes einsehbaren Muster ein. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, die Daten aus den in Papierform übermittelten Unterlagen innerhalb von 5 Werktagen ab Nachricht über die Behebung der Störung in die SL2014 einzupflegen.
 13. Zugriffsberechnigte Personen des federführenden Begünstigten sind verpflichtet, die *IT-Sicherheitsordnung für die Datenverarbeitung in der zentralen Anwendung des Zentralen IT-Systems* einzuhalten und die SL2014 nach Vorgaben im aktuellen Programmhandbuch und dem Handbuch des Begünstigten der SL2014 zu nutzen..
 14. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Störungen der SL2014, die die Nutzung der Anwendung erschweren oder unmöglich machen und folglich insbesondere die Übermittlung mittels der SL2014 von Projektfortschrittsberichten an Prüfer oder Auszahlungsanträge im Projekt an das Gemeinsame Sekretariat verhindern.
 15. Der federführende Begünstigte meldet dem Gemeinsamen Sekretariat jede Verletzung der Informationssicherheit, jeden Vorfall und jede Anfälligkeit im Zusammenhang mit der Verarbei-

ung von Daten durch den federführenden Begünstigten innerhalb der SL2014, und insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf die vom federführenden Begünstigten verarbeiteten Daten innerhalb der SL2014.

§ 22.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Zuwendungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder rechtswidrig sein, wird der Zuwendungsvertrag geändert und die unwirksame, undurchführbare oder rechtswidrige Bestimmung ersetzt oder entfernt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
2. Für alle in diesem Zuwendungsvertrag nicht geregelten Fragen gelten die im §2 Abs. 3 genannten Vorschriften oder anzuwendende nationale Rechtsvorschriften der Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht im Widerspruch zu o.g. Vorschriften stehen.
3. Der Zuwendungsvertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragspartner in Kraft.
4. Der Zuwendungsvertrag bleibt bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen auf Seiten des federführenden Begünstigten, darunter Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Dauerhaftigkeit und der Aufbewahrungspflicht nach §8 Abs. 18. gültig.
5. Der Zuwendungsvertrag wird in polnischer und deutscher Sprache, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der federführende Begünstigte erhält ein Vertragsexemplar, die Verwaltungsbehörde erhält zwei Vertragsexemplare. Bei Abweichungen im Bereich der Auslegung der Vertragsbestimmungen ist die polnische Fassung des Zuwendungsvertrages bindend.

§ 23.

SCHRIFTVERKEHR

1. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Zuwendungsvertrages ist in polnischer und deutscher Sprache zu erstellen und an die folgenden Anschriften zu senden:

Verwaltungsbehörde

Minister für Investitionen und Entwicklung
Abteilung für Territoriale Zusammenarbeit,
ul. Wspólna 2/4,
PL-00-926 Warszawa, Polen

federführender Begünstigter

[Name und Anschrift des federführenden Begünstigten].....

Gemeinsames Sekretariat

[Anschrift des Gemeinsamen Sekretariats].....

2. Änderungen der im Abs. 1 angegebenen Anschriften machen keine Vertragsänderung in Form eines Änderungsvertrags erforderlich.

§ 24.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

1. Auf diesen Zuwendungsvertrag findet polnisches Recht unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 2. Anwendung.
2. Bei Streitigkeiten bemühen sich die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wenn die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, wird das Schlichtungsverfahren in polnischer Sprache [mit Hilfe eines Übersetzers für den federführenden Begünstigten] durchgeführt - **hinzufügen, wenn der federführende Begünstigte ein deutscher Träger ist**.
3. Sollten die Streitigkeiten nicht einvernehmlich entschieden werden, wird der Gerichtsstand am Sitz der Verwaltungsbehörde vereinbart.

§ 25

ANLAGEN ZUM ZUWENDUNGSVERTRAG

Integralen Bestandteil des Zuwendungsvertrages stellen folgende Anlagen dar:

1. Vollmacht zur Vertretung des Ministers für Investitionen und Entwicklung;
2. Vollmacht zur Vertretung des Ministers für Investitionen und Entwicklung als Auftraggeber für Auftragsdatenverarbeitung;
3. Dokument zur Bestätigung der Bevollmächtigung der Vertreter des federführenden Begünstigten zur Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages;
4. Gültiger Projektantrag;
5. Bescheid des Begleitausschusses über Bestätigung des Projektantrags;
6. Liste von Personen mit Zugriffsberechtigung auf die SL2014;
7. Anträge auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsberechtigung;
8. Vertrag Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten;
9. Tabelle zum maximalen Wert der förderfähigen Ausgaben und maximalen Wert der gewährten De-minimis-Beihilfen und staatlichen Beihilfen.

	Im Namen der Verwaltungsbehörde	Im Namen des federführenden Begünstigten
Vor- und Nachname
Stellung
Unterschrift und (ggf.) Stempel
Ort, Datum

Hiermit bestätige ich, dass die mir vorgelegte Übersetzung in die deutsche Sprache mit dem Originaldokument in polnischer Sprache übereinstimmt.

Strzelce Opolskie, den 16.08.2018